



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 34

Freitag, den 2. September 2022

Nummer 35

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
213 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Niederzell	2
214 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Wallroth	2
215 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Niederzell	2
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
216 Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen am 09.09.2022	3
217 Sprechstunde der Seniorenbeauftragten	3
218 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	3
219 Keine Sprechstunde des Ortsgerichts Schlüchtern	3
220 Auskunfts- und übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	3

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**213 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES NIEDERZELL**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Niederzell auf

Mittwoch, den 07.09.2022, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Niederzell

Tagesordnung:

1. Besprechung des letzten Protokolls
2. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
3. OSI-Liste
4. Ortsbeiratsbudget 2022

Schlüchtern, 29.08.2022
gez. Lotz, Ortsvorsteherin

214 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES WALLROTH

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Wallroth auf

Donnerstag, den 08.09.2022, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Landgasthof Druschel, Hochstr. 14, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Kindergarten, Sport u. Schule
3. Örtliche Nahversorgung
4. Entwicklung der Dorfmitte
5. Verschiedenes

Schlüchtern, 28.08.2022
gez. Basermann, Ortsvorsteher

215 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT NIEDERZELL

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederzell lädt zu ihrer Jahreshauptversammlung auf

Samstag, den 10. September 2022, um 20:00 Uhr,

in das Feuerwehrhaus in Niederzell ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Genossenschaftsausschusses und Entlastung des Jagdvorstandes
5. Verlesung der Protokolle von 2021
6. Beschlussfassung über die Verwendung des zur Verfügung stehenden Jagdpachterlöses
7. Verschiedenes

Schlüchtern-Niederzell, 18.08.2022
gez. Markus Schauburger, Jagdvorsteher

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**216 ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN AM 09.09.2022**

Die Dienststellen der Stadt Schlüchtern bleiben anlässlich einer dienstlichen Veranstaltung am **Freitag, dem 9. September 2022**, geschlossen.

Das **Freibad** in der Innenstadt **ist geöffnet**.

217 SPRECHSTUNDE DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Die nächste Sprechstunde der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Ilse Ott und Peter Triebensky, findet am

Freitag, 09. September 2022

von 10.00 bis 12.00 Uhr im Haus des Handwerks, Krämerstraße 5, statt.

Die Seniorenbeauftragten sind auch telefonisch (Frau Ott 06661-4148 und Herr Triebensky 06661-4182) erreichbar und bieten außerdem die Möglichkeit eines Hausbesuches an.

218 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

219 KEINE SPRECHSTUNDE DES ORTSGERICHTS SCHLÜCHTERN

Am **Donnerstag, dem 08. September 2022**, bleibt das Ortsgericht Schlüchtern geschlossen.

Die nächste Sprechstunde des Ortsgerichts Schlüchtern findet am **Donnerstag, dem 15. September 2022** statt.

Die Stadt Schlüchtern bittet um Kenntnisnahme.

220 AUSKUNFTS- UND ÜBERMITTLUNGSSPERREN NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, der gesetzlich zulässigen Weitergabe der zu ihrer Person gespeicherten Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen.

Mit der Eintragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre wird die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen eingeschränkt oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

In folgenden Fällen ist die Einrichtung einer Übermittlungssperre ohne Angabe von Gründen möglich:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§ 42 Abs. 3 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft;
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG);
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen (§ 50 Abs. 2 BMG);
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 BMG). Dies betrifft nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten ist schriftlich zu stellen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen, muss begründet sein und seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Die Eintragung der Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Die Auskunftssperre gilt für den Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Das Anmelden einer neuen Wohnung ist somit eine wichtige Voraussetzung für den Antrag. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sein, eventuell können Nachweise gefordert werden. In jedem Einzelfall prüft die Meldebehörde, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen. Vor Eintragung des Sperrvermerks muss der Antrag seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Zuständig für die Eintragung der Auskunfts- und Übermittlungssperren ist das Einwohnermeldeamt der Stadt Schlüchtern. Dort sind während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

auch entsprechende Antragsformulare zur Einrichtung von Auskunfts- und Übermittlungssperren erhältlich. Die Antragstellung kann auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Die Eintragung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren ist gebührenfrei.